

Vermerk

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bundeserstattung und Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Stand 14.06.2012)

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält die Regelung zur Umsetzung der politischen Vereinbarung zur Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) von derzeit 45 v. H. der Netto-Ausgaben (ab 2012) auf 75 v. H. im Jahr 2013 und 100 v. H. ab dem Jahr 2014.

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben wird die Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) damit ab 2013 zur Bundesauftragsverwaltung (Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG).

Das Gesetz beschränkt sich auf die Herauslösung der Bundeserstattung und der Statistik aus dem SGB XII (bisher: § 46a und §§ 121 ff. SGB XII) und die Überführung in ein eigenständiges Gesetz (Art. 1 Ref-E). Dabei treten die Regelungen zur Erstattung zum 01.01.2013 in Kraft, die Regelungen zur Änderung der Statistik erst zum Jahreswechsel 2014/2015.

Leistungsrechtliche Veränderungen, Änderungen der Zuständigkeit oder der Kostenerstattung enthält der Entwurf nicht. Einzig § 42 Nr. 1 SGB XII (Art. 2 Nr. 2 Ref-E) erfährt eine Änderung (allerdings eher im Sinne einer unproblematischen Klarstellung).

2. Würdigung/Kritik

2.1 Allgemein

Insgesamt ist der Entwurf zu begrüßen, da er die politischen Verabredungen zur schrittweisen Erhöhung der Bundesbeteiligung umsetzt.

Die Herauslösung der gesetzlichen Regelung zur Bundeserstattung und zur Statistik der Grundsicherung aus dem SGB XII in ein eigenständiges Gesetz erscheint nicht zwingend; es wäre auch eine Lösung innerhalb des SGB XII vorstellbar.

Hauptkritikpunkt ist, dass die Bundeserstattung dauerhaft an die Ausgaben des jeweiligen Vorvorjahres anknüpft und eine Erstattung der (weiterhin steigenden) Ist-Ausgaben an die Träger der Sozialhilfe damit immer mit über einjähriger Verspätung erfolgt. Die Träger der Sozialhilfe gehen daher Jahr für Jahr in Vorkasse.

Hier sollte die Forderung erhoben werden, die Erstattung zeitnah durchzuführen oder nach dem Vorbild des gesetzlichen Auftrags eine Vorschussregelung einzuführen (wie in § 91 Abs. 3 SGB X).

Die Beschränkung des Gesetzentwurfs auf die technische Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung ist wohl dem Umstand geschuldet, die Regelung ohne größere parlamentarische Widerstände zeitnah umzusetzen, zumal nach einer Verabschiedung auch noch viele Landesausführungsgesetze zur Weiterleitung der Bundeserstattung an die ausführenden Sozialhilfeträger angepasst werden müssen.

2.2 Im Einzelnen

2.2.1 Artikel 1, Abschnitt 1 (Erstattung der Nettoausgaben)

Kritik: siehe 2.1 (zeitnahe Erstattung notwendig; Forderung nach Vorschüssen)

2.2.2 Artikel 1 Abschnitt 2 (Statistik ab 2015)

Kritik:

- Die statistischen Daten werden künftig direkt von den Trägern der Sozialhilfe an das Statistische Bundesamt gemeldet (§ 3, § 10, § 11; Begründung: Verkürzung des Meldewegs). Damit wird die Rolle der statistischen Landesämter geschwächt. Diese Abweichung von den gesetzlichen Regelungen des SGB XII ist fragwürdig, zumal auch die Länder wegen der Verteilung der Bundeserstattung ein Interesse an zeitnaher Datenlieferung haben. Im Übrigen müssen Plausibilitätsprüfungen künftig zentral durch den Bund für alle Träger der Sozialhilfe und nicht (wie derzeit) durch die Länder erfolgen, was beim Bund zusätzlichen Aufwand auslöst.
- In der Begründung (Seite 14, 4. Absatz des Entwurfs) fehlt die Nennung der überörtlichen Sozialhilfeträger.
- Zu den Erhebungsmerkmalen:
Obwohl in der Begründung dargelegt wird, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entstehe, da keine neuen Informationspflichten eingeführt würden (Seite 2, E.1 Ref-E), erscheint die Aufzählung der Erhebungsmerkmale in §§ 4, 5 und 6 sehr kleinteilig.
Das sehr sensible Kriterium des „Migrationshintergrundes“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) z. B. stellt bisher kein Erhebungsmerkmal im Bereich der Grundsicherung dar und ist gesetzlich nicht definiert.
Auch die kleinteilige Erfassung der einzelnen Teilleistungen in § 5 und der diversen Einkommensarten in § 6 stellt die Sozialhilfeträger vor neue Herausforderungen und löst erheblichen Mehraufwand aus, ohne dass dies mit dem pauschalen Hinweis auf den Sinn der Statistik (Beurteilung der Auswirkungen, Fortentwicklung und Ermittlung der Bundeserstattung) zu rechtfertigen wäre.
Neu ist auch die differenzierte Erfassung von Leistungsempfängern in teilstationären Einrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) und die Erfassung eines „Wegfallgrundes“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3).

- Zusätzlich zur jährlichen Meldung der Daten wird eine Quartalsstatistik eingeführt (§ 9) die erheblichen zusätzlichen Aufwand bei den Trägern der Sozialhilfe auslöst und keinen erkennbaren Sinn hat.
- Zu den Übermittlungsfristen:
Nach § 10 Abs. 2 sollen die „in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Daten“ elektronisch innerhalb von nur 30 Arbeitstagen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Hier sollte eine Kooperationsverpflichtung zur gemeinsamen Bestimmung der Standards zwischen dem Statistischen Bundesamt, den statistischen Landesämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden / der BAGüS vorgesehen werden. Die Frist von nur 30 Arbeitstagen für die Übermittlung der Daten erscheint angesichts der Festlegung, dass eine Bundeserstattung auf Basis der Daten des jeweiligen Vorvorjahres stattfinden soll, ausgesprochen knapp.

2.2.3 Artikel 2 (Änderung SGB XII)

Neben der Korrektur von § 42 SGB XII (in Artikel 2 Nr. 2 Ref-E) sollte zumindest auch ein weiteres Redaktionsversehen in § 38 Abs. 1 S. 1 SGB XII (Darlehen bei vorübergehender Notlage) korrigiert werden:

- Derzeit: „Sind Leistungen nach den §§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2 voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden.“
- Ändern in: „Sind Leistungen nach den §§ 27a, 30, 32, 33, 35 und der Barbetrag nach § 27b Abs. 2 voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden.“